- 61. 1. Welches Recht ist maßgebend für die Entscheidung der Frage, ob nach stattgehabtem Domizilwechsel der Cheleute eine an dem früheren Wohnsise derselben begangene Handlung einen Chescheidungs-grund darstellt?
- 2. Inwiefern bildet schweres Berschulden eines Chegatten außer Chebruch und boslicher Berlaffung, insbesondere Sävitien, unter Brotestanten gemeinrechtlich einen Chescheidungsgrund?
- IV. Civilsenat. Urt. v. 28. Februar 1898 i. S. F. (Bekl. u. Widerkl.) w. F. Ehefr. (Kl. u. Widerbekl.). Rep. IV. 347/97.
 - I. Landgericht I Berlin.
 - II. Kammergericht bajelbit.

Mus ben Grunben:

"Parteien, deren She in Wandsbeck geschlossen worden ist, haben demnächst längere Zeit ihren Wohnsitz in Kiel gehabt. Von dort ist der Shemann unter Zurücklassung seiner Familie im Jahre 1894 zuerst nach Hamburg und sodann nach Berlin verzogen. Die Shesfrau hat darauf beim Landgericht I Berlin die Shescheidungsklage angestellt und dieselbe auf zwei lebenss und gesundheitsgesährliche Mißhandlungen gestügt, welche ihr der Shemann zu Kiel im März 1893 und im Mai 1894 zugefügt habe. Vom Beklagten ist in der Berufungsinstanz Widerklage mit der Behauptung erhoben, daß Klägerin ihn in den Jahren 1893 und 1894 zu Kiel in der gröblichsten Weise beleidigt habe. Der Berufungsrichter hat auf die Klage und auf die Widerklage die She der Parteien getrennt und den Beklagten und Widerkläger für den überwiegend schuldigen Teil erklärt.

Der Berufungsrichter geht unter Bezugnahme auf das Urteil des III. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 19. Juni 1883,

Entsch, des R.G.'s in Civils. Bd. 9 S. 191, davon aus, daß, obwohl das Ehevergehen des Beklagten zu Kiel besgangen sein solle, doch nicht das gemeine Recht, sondern das preußische Allgemeine Landrecht zur Anwendung komme. Die Revision macht dagegen geltend, daß nach dem eingetretenen Domizilwechsel das gesmeine Recht Platz greife, indem sie sich auf das Urteil des jetzt erkennenden Senates vom 27. Mai 1886 (abgedruckt bei Gruchot, Bd. 31 S. 839) beruft.

In dem durch das erwähnte Urteil des III. Civilsenates vom 19. Juni 1883 entschiedenen Falle war die Sachlage folgende: ber in Halle a. S. wohnhafte Chemann war baselbst zu einer Zuchthausund Gefängnisstrafe verurteilt und hatte dann seinen Wohnsit nach Hannover verlegt. Die Chefrau stellte bei dem Landgerichte in Han= nover die Chescheidungsklage an, indem fie ausführte, daß für die Beurteilung des Chescheidungsgrundes das preußische Allgemeine Landrecht maßgebend sei. Diese Unnahme hat bas Reichsgericht verworfen, und ausgeführt, daß das gemeine Recht anzuwenden sei, weil der über die Chescheidung urteilende Richter nur das Gesetz seines Landes befolgen dürfe, also das Recht anzuwenden habe, welches im Bezirke bes für die Chescheidungstlage zuständigen Gerichtes Geltung habe, und unter bessen Herrschaft die Ehe zu ber Reit stehe, wo beren Trennung verlangt werde, und weil diefer Grundsat nicht bloß für biejenigen Chescheidungsgrunde, welche zu ber Reit entstanden seien, während welcher die Cheleute ihren Wohnsit im Bezirke bes angerufenen Berichtes gehabt, sondern auch bezüglich derjenigen gelte, die bereits entstanden gewesen seien, als die Cheleute ihr Domizil in einem anderen Rechtsgebiete gehabt, welche aber erst nach der Verlegung des Domizils in das Gebiet des von dem Kläger angerufenen Berichtes geltend gemacht würden.

In einem anderen, burch bas spätere Urteil des III. Senates vom 26. Juni 1886,

Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb. 16 S. 138, entschiedenen Falle hatte der Ehemann an seinem früheren Wohnorte in Straßburg i. E. einen von dem französischen Rechte nicht als Ehesicheidungsgrund angesehenen Shebruch begangen. Die Rlage wegen dieses Ehebruches war gegen den Shemann an seinem späteren Wohnsorte zu Franksurt a. M. vor dem dortigen Landgerichte erhoben, und die She geschieden, weil der Shebruch nach gemeinem Rechte, als dem Rechte des Ortes, an welchem der Beklagte zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz hatte, zu beurteilen sei. Der genannte Senat hat hier ausgesührt, der Einwand, daß eine That, welche nach dem sie im Zeitpunkte ihrer Begehung behorrschenden Rechte keinen Cheschungsgrund abgegeben, nicht durch die spätere Verlegung des Wohnsitzes in ein anderes Rechtsgebiet rückwirkend zu einem Scheidungsgrunde geworden sein könne, komme nicht in Betracht gegenüber der

für den Prozeßrichter absolut bindenden Kraft der seinem Shescheibungsrechte zu Grunde liegenden sittlichen Anschauungen, und wenn in dem Urteile vom 19. Juni 1883 ausgesprochen sei, daß ein für eine Schefrau durch das Verhalten ihres Schemannes während des früheren Wohnsizes bereits begründet gewesener Scheidungsgrund ihr durch die Verlegung des Wohnsizes des Schemannes in ein anderes, diesen Scheidungsgrund nicht anerkennendes Rechtsgebiet wieder entzogen werde, so könne man auch keinen Anstand nehmen, das frühere Vershalten des Schemannes nach dem für ihn nachteiligeren Scheschungszechte seines von ihm selbst freiwillig erwählten neuen Wohnsizes beurteilen zu lassen.

Dagegen ist in einem Falle, wo der Ehemann die Klage vor dem Landgerichte in Potsdam erhoben hatte wegen zweier Scheidungs-gründe, welche bereits an einem früheren Domizil, an dem gemeines Recht galt, entstanden waren, und in welchem der Berufungsrichter unter der Feststellung, daß nach gemeinem protestantischen Kirchen-rechte jene beiden Gründe nicht Chescheidungsgründe seien, die Klage abgewiesen hatte, weil die Handlung, welche in dem früheren Spe-domizile keinen Chescheidungsgrund gebildet, in dieser Qualität auch gegenüber dem widersprechenden Rechte des Klagortes einen Chescheidungsgrund nicht geben könne, von dem jeht erkennenden Senate in dem bereits erwähnten Urteile vom 27. Mai 1886 der Entscheidungsgrund des Berufungsrichters gebilligt, und ausgeführt worden:

"Die Anwendung des Grundsates, daß auch nach preußischem Rechte der über die Ehescheidung angerusene und urteilende Richter nur dasjenige Recht anwendet, welches in seinem Bezirke zur Zeit der verlangten Ehetrennung gilt, sett doch dei stattgehabter Anderung des Shedomiziss voraus, daß die in einem früheren Ehedomizise verübte und in dem späteren Ehedomizise als Shescheidungsgrund ausgestellte That bereits nach dem Gesetze des früheren Domiziss einen zulässigen Shescheidungsgrund bildet, und daß es daher nicht genügt, wenn die nach dem Rechte des früheren Domiziss zur Shescheidung nicht berechtigende That nach dem Rechte des Klageortes einen Shescheidungsgrund abgiebt. Das beruht auf der konservativen Tendenz in Shesachen und auf der Lebensersahrung, daß die Sthift in der She beherrscht wird von der Sitte, der Gewohnheit und der Kulturstuse der Zeit und des Landes, unter deren Rechte

die Cheleute leben. Jener Grundsat ist daher in Ansehung ber Reit schon in & XIV des Bublikations-Batents von 1794 anertannt, der nur von den vermögensrechtlichen Ansprüchen der Cheleute, nicht von den Chescheidungsgründen spricht, in den späteren Bublikations-Patenten vom 9. September 1814 & 9 und vom 9. November 1816 § 11 aber ausbrücklich für die zeitliche Anwendung ber Gefete zur Geltung gebracht, indem es bort heißt: "Die Gründe einer nach dem 1. Januar 1815" [bezw. 1817] "nachgesuchten Chescheidung werben bagegen" — b. h. im Gegenfate zu den vermögensrechtlichen Ansprüchen — "nach den Borschriften bes Allgemeinen Landrechts beurteilt, und können nicht auf Thatsachen gegründet werden, welche sich früher ereigneten, und bie bas bamals geltenbe Wefet nicht für einen Chefcheibungsarund geachtet hat." Dieses, vom Gesetzgeber für die zeitliche Anwendung ber Gefete ausgesprochene, aus ber Notwendigkeit ber Berhältnisse entlehnte Bringip gilt aber, bei ber Gleichheit ber Gründe, auch für die örtliche Anwendung kollibierender Gesete." Die Urteile beiber Senate ftimmen also barin überein, daß für Chescheibungsgründe das Recht des Ortes gilt, an welchem die Rlage erhoben wird; fie weichen aber barin von einander ab, daß nach ben Ausführungen bes III. Senates dieser Grundsat unbedingt in jedem Ralle zur Anwendung zu bringen, nach benen bes IV. Senates aber eine Ausnahme dahin zu machen ift, daß bei stattgehabtem Domizilwechsel bas Recht bes früheren Wohnsiges alsbann entscheibet, wenn bieses die dort vorgefallene Handlung als Chescheidungsgrund nicht kennt. Mit diefer Abweichung ift jedoch ein nach § 137 G.B.S. ju löfender Ronflitt nicht gegeben; benn die erstgenannten beiben Urteile betreffen lediglich Kalle bes gemeinen Rechtes, welches an beiben Rlagorten. Hannover und Frankfurt a. M., gilt, und gehen auf eine Erörterung bes preußischen Allgemeinen Lanbrechtes nicht ein, während das Urteil bes IV. Senates — Rlagort Botsbam — gerabe auf preußischem Rechte beruht und beffen Bestimmungen unter Zugrundelegung ber in den Publikations-Patenten zum Allgemeinen Landrecht erlassenen Vorschriften erörtert. Der erkennenbe Senat halt an ben in bem letteren Urteil dargelegten Grundsätzen für das preußische Recht auch jest fest, wie dieselben auch in der preußischrechtlichen Litteratur, Bornemann, Erörterungen im Gebiete des preußischen Rechts

S. 50. 51. 185; Eccius, Preußisches Privatrecht 7. Aust. Bb. 1 § 11 S. 65; Dernburg, Lehrbuch des preußischen Privatrechts 4. Aust. Bb. 3 § 4 S. 12; Erler, Ehescheidungsrecht S. 65, allgemein als zutreffend anerkannt werden.

Der Berufungsrichter bat nun, ohne den hervorgehobenen Unterichied zu machen, lediglich auf Grund ber gemeinrechtlichen Entscheibung des III. Senates das Allgemeine Landrecht für makgebend erachtet. Der Umftand, bag nach bem oben Gesagten biefer Entscheibungsgrund nicht richtig ift, führt jedoch nicht notwendig zur Aufhebung bes Urteiles und Zurudverweisung der Sache in die Vorinstanz. Denn als Chefcheibungsgrund für bie Rlage ift geltenb gemacht und vom Berufungsrichter für begründet erachtet die Thatsache, daß der Beklagte die Klägerin im Mai 1894 berartig mit der Fauft auf den Mund geschlagen hat, daß ihr zwei Vorderzähne loder geworden und später ausgefallen sind, also eine gesundheitgefährbende Mighandlung. Nach preußischem Rechte (§ 699 A.C.R. II. 1) gewährt eine berartige Miß= handlung zweifellos einen Chescheibungsgrund. Ist das auch nach gemeinem Rechte ber Fall, fo tommt preußisches Recht zur Unwendung: tennt bas gemeine Recht diesen Chescheibungsgrund nicht, fo entscheibet das gemeine Recht.

Wenn nun auch die Frage, ob Sävitien nach gemeinem Rechte einen Chescheidungsgrund gewähren, in ben Borinftangen nicht erörtert ift, fo ift ber Revisionsrichter boch zur felbständigen Entscheibung diefer Frage, soweit es sich um rein rechtliche Erwägungen handelt, jedenfalls berufen und, soweit auch thatsächliche dabei in Betracht kommen, nach ber konkreten Sachlage gleichfalls berechtigt. Nach gemeinem protestantischen Cherechte - Parteien find evangelisch find als Chefcheibungegrunde anerkannt: Chebruch, bosliche Berlaffung und sonstiges schweres Verschulden des Gatten, welches dem anderen bas eheliche Rusammenleben unthunlich macht (Dernburg, Banbetten 2. Aufl. Bb. 3 & 10 S. 18), oder, wie Scheurl (Das gemeine beutsche Cherecht S. 316) ben britten Grund bezeichnet, jede einseitige Berschuldung, welche eine fo totale Verletung bes ehelichen Rechtes ber anderen Chehalfte ift, bag biefer genügende Rechtshilfe bagegen nur burch Chescheibung gemährt werben tann. Insbesondere werden allgemein hierzu Savitien gerechnet, insofern dieselben berartige find, daß der Richter die Überzeugung gewinnt, daß dadurch im konfreten Falle eine so tiefgehende Berrüttung des ehelichen Verhältnisses herbeigeführt ist, daß dem klagenden Shegatten die Fortsetzung der She nicht zugemutet werden kann (vgl. die Zusammenstellung in den Motiven zum Bürgerlichen Gesetzbuche Bd. 4 S. 564 und die dort ausgeführten gemeinrechtlichen Entscheidungen). Der Begriff der gesundheitgefährslichen Mißhandlung ist aber nach gemeinem und nach preußischem Rechte derselbe, und in dieser Hinsicht hat der Berufungsrichter ohne Rechtsirrtum festgestellt, daß die erwähnte Mißhandlung unter diesen Begriff sällt. Danach liegt auch nach gemeinem Rechte ein Shescheidungsgrund vor, und es ist, da die thatsächlichen, auf dem Ersgebnisse der Beweisaufnahme beruhenden Feststellungen mit Ersolg nicht angreisdar sind, die Entscheidung auf die Klage aufrecht zu ershalten, und die Revision gegen diese Entscheidung zurückzuweisen. Auch die Gründe, aus denen der Berufungsrichter eine Verzeihung verneint hat, erscheinen nicht rechtsirrtümlich.

Auf die Widerklage ist nach dem Antrage des Beklagten und Widerklägers gleichfalls die Shetrennung ausgesprochen. Die Klägerin hat hiergegen nur für den Fall die Anschlußrevision eingelegt, daß der Revision des Beklagten stattgegeben werden sollte. Da letzteres nicht der Fall ist, so erledigt sich dadurch die nur eventuell erhobene Anschlußrevision.

Da über den Chescheidungsgrund nach preußischem Rechte zu entscheiden ist, so sindet letzteres auch auf die Beurteilung der Schuldsfrage Unwendung, und hier geben die Erwägungen des Berufungszrichters zu rechtlichen Bedenken keine Veranlassung."...